

Richtlinien für Spiele mit ausländischen Mannschaften

[GENEHMIGUNGSPFLICHT]	3
[ANTRAG]	3
[ANTRAGSFRIST]	3
[SICHERHEITSBEDINGTE VERWEIGERUNG DER GENEHMIGUNG]	3
[SPIELVERMITTLER]	4
[AUSWAHL- UND VEREINSMANNSCHAFTEN]	4
[MAXIMALE SPIELZEIT PRO TAG]	4
[AHNDUNG VON SPIELEN OHNE GENEHMIGUNG]	4
[ABSTELLUNGSPFLICHT]	4
[SPIELBERICHT]	4

[nicht-amtliche Überschriften]

Die Überschriften in eckigen Klammern gehören nicht zum amtlichen Gesetzestext und dienen nur der besseren Lesbarkeit der Richtlinie für Spiele mit ausländischen Mannschaften.

[GENEHMIGUNGSPFLICHT]

1. Spiele mit Mannschaften anderer Nationalverbände, die der FIFA angeschlossen sein müssen, sind genehmigungspflichtig. Dies gilt jedoch nicht für offizielle Wettbewerbe der FIFA und UEFA. § 3 Nummer 1 Absatz 2 DFB- Satzung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zu den FIFA- Statuten bleibt unberührt.

[ANTRAG]

2. Die Anträge sind unter Verwendung der bekannten Vordrucke beziehungsweise über SpielPlus BFV für Spiele
 - a) von Lizenzspieler-Mannschaften bei der DFL
 - b) von Mannschaften der sonstigen Bundesspielklassen und der Herren-Regionalligen beim DFB
 - c) von allen übrigen Mannschaften beim zuständigen Landes- oder Regionalverband

zur Genehmigung vorzulegen.

[ANTRAGSFRIST]

3. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, möglichst aber 14 Tage vor dem ersten Spiel beziehungsweise vor Reisebeginn. Bei Spielen in Nicht-EU-Ländern müssen die Anträge auf Spielgenehmigung spätestens vier Wochen vor der Abreise beim zuständigen Verband eingehen.

[SICHERHEITSBEDINGTE VERWEIGERUNG DER GENEHMIGUNG]

4. Die Genehmigung eines internationalen Freundschaftsspiels kann verweigert werden, wenn der ordnungsgemäßen Ausrichtung sicherheitsrelevante Gründe (zum Beispiel Störungen von Anhängern der beteiligten Mannschaften in der Vergangenheit oder Erkenntnisse hinsichtlich zu erwartender Störungshandlungen für die anstehende Begegnung) entgegenstehen.

[SPIELVERMITTLER]

5. Bei Inanspruchnahme von Spielvermittlern können Anträge nur dann genehmigt werden, wenn die vermittelten Spiele durch einen von der FIFA beziehungsweise UEFA lizenzierten Spielvermittler abgeschlossen wurden. Der Vermittler ist unter Vorlage einer Vertragsausfertigung bekannt zu machen.

[AUSWAHL- UND VEREINSMANNSCHAFTEN]

6. Spiele von kombinierten Vereins- oder Auswahlmannschaften gegen ausländische Vereins- oder Auswahlmannschaften sind möglich.

[MAXIMALE SPIELZEIT PRO TAG]

7. Pro Mannschaft darf die absolute Gesamtspielzeit der Freundschaftsspiele an einem Tag, auch nicht im Rahmen eines Turniers, nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit (Frauen/Herren 90 Minuten, Jugendliche je nach Altersklasse) betragen. Für Freundschaftsspiele der Jugend ist zudem § 9 Nummer 3 DFB-Jugendordnung zu beachten.

[AHNDUNG VON SPIELEN OHNE GENEHMIGUNG]

8. Werden Spiele ohne Genehmigung durchgeführt kann dies durch den zuständigen Landesverband nach dessen geltenden Bestimmungen geahndet werden. Für Vereine, die der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterliegen, richtet sich eine eventuelle Bestrafung nach § 7 Nummer 1a) Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

[ABSTELLUNGSPFLICHT]

9. Durch die Genehmigung des Antrages sind die Vereine von der Pflicht zur Abstellung ihrer Spieler nicht entbunden, wenn zur gleichen Zeit Auswahl-Spiele anstehen.

[SPIELBERICHT]

10. Für die in 2a) und 2b) genannten Spiele ist zwingend ein Spielbericht zu erstellen und vollständig ausgefüllt im Nachgang des Spiels an die jeweilige

genehmigende Stelle zu senden.